Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 9

Rubrik: Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für

1972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1

Der Umstand, dass der Rekurrent in Kolonne fuhr, entband ihn nicht von der Verpflichtung, die nötige Vorsicht walten zu lassen. Es bestand auch kein Anlass zu besonderer Eile, die unter Umständen das Verschulden des Rekurrenten in einem milderen Licht hätte erscheinen lassen können. Die Verletzung elementarer Verkehrsregeln ist deshalb im Sinne der bundesgerichtlichen Umschreibung des Begriffes der groben Fahrlässigkeit als grobfahrlässig zu betrachten. Nach der Rechtssprechung des Bundesgerichtes verhält sich grobfahrlässig, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Da der Rekurrent den Schaden grobfahrlässig verschuldet hat, ist er grundsätzlich zu einer Schadenbeteiligung zu verurteilen. Die ihm von der ersten Instanz auferlegte Schadenbeteiligung von Fr. 55.70 ist angemessen. Da der Rekurrent geltend machte, durch seine disziplinarische Bestrafung sei die Schadenbeteiligung als abgegolten zu betrachten, hat die Rekurskommission erneut, wie auch in andern ähnlichen Fällen, festgestellt, dass eine derartige Disziplinarstrafe eine strafrechtliche Ahndung und keine zivilrechtliche Schadenwiedergutmachung bewirkt. Aus diesen Gründen wurde der Rekurs abgewiesen, der Rekurrent in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides zur Bezahlung des Betrages von Fr. 55.70 verurteilt und ihm die Kosten des Rekurses im Betrag von Fr. 51.— auferlegt.

Vorschriften über das Rechnungswesen der schweizerischen Armee für 1972

Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VR 66), Regl. 51.3 und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.

- Anhang zum Verwaltungsreglement für die schweizerische Armee (VRA 66), Regl. 51.3 / I und Revisionen 1968, 1970, 1971 und 1972.
- Administrative Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates, Regl. 51.3 / III 1. Januar 1970,
 Nr. 2, gültig ab 1. Januar 1971 und Nr. 3, gültig ab 1. Januar 1972.
- Vorschriften über die Lieferung von Verpflegung.
- Geldversorgung der Armee, Regl. 51.3 / IV 1. Januar 1970.
- Verzeichnis der Gemeinden und Privaten, mit denen das OKK Vereinbarungen für Truppenunterkünfte abgeschlossen hat, Stand 1. Juli 1970 und Nachtrag 1. Januar 1972.
- Preisliste für Armeeproviant und Futtermittel des OKK, gültig ab 1. Januar 1972.
- Weisungen betreffend die Meldekarte und die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung, Regl. 51.3 / V, 1. April 1964; 1. April 1969.

Verpflegungskredit und Richtpreise (durch OKK periodisch veröffentlicht).

Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten (für Dienstleistungen auf Waffenplätzen).

Weisungen für Ausbildung und Organisation in Kursen im Truppenverband (WAO)

Neuausgabe 1. Januar 1966, Regl. 51.23 und Revisionen 1967, 1968, 1969, 1970 und 1971.

Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Reparatur des Militärschuhwerks, gültig ab 1. Januar 1970 (SMA 967).

Tankstellenverzeichnis des OKK, gültig ab 1. Januar 1972, Regl. 51.3/II.

Vorschriften über Militärtransporte, Regl. 52.34, 1. Januar 1964 und Revisionen 1968 und 1972. Vorschriften über Militärtransporte im aktiven Dienst, Regl. 52.34 / I.